

FALLBESCHREIBUNG _____

Der Fall Danzer: Die Verantwortung eines deutschen Managers für eine Tochterfirma im Kongo

Die Staatsanwaltschaft Tübingen befasst sich seit April 2013 mit der Strafanzeige gegen einen deutschen Manager des deutsch-schweizerischen Holzhandelsunternehmens Danzer Group. Das ECCHR und die britische Menschenrechtsorganisation Global Witness werfen dem leitenden Mitarbeiter von Danzer vor, für Misshandlung und Vergewaltigung von Bewohnern und Bewohnerinnen eines Dorfes in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) mitverantwortlich zu sein.

Unterstützung für Misshandlung und Vergewaltigung

In den frühen Morgenstunden des 2. Mai 2011 rückte ein Einsatzkommando lokaler Sicherheitskräfte in das Dorf Bongulu (Provinz Équateur) in der DR Kongo ein. Laut Augenzeugen fielen etwa 60 Soldaten und Polizisten regelrecht über das Dorf her. Sie verprügelten und misshandelten mehrere Dorfbewohner, vergewaltigten mehrere Frauen und Mädchen, nahmen schließlich mehr als zwanzig Menschen willkürlich fest.

Die Sicherheitskräfte nutzten Fahrzeuge des Holzunternehmens Siforco S.A.R.L. – damals Tochterunternehmen der Danzer Group. Doch das Unternehmen stellte nicht nur Fahrzeuge und Fahrer zur Verfügung, der örtliche Manager der Danzer-Tochter bezahlte die Soldaten und Polizisten nach dem Überfall auch.

Hintergrund war ein Konflikt zwischen den Dorfbewohnern und Siforco: Die Firma schlug für Danzer Holz in der Region und sollte gemäß Vertrag in Sozial- und Infrastrukturprojekte investieren. Als dies nicht geschah, versuchten einige Bewohner, Siforco unter Druck zu setzen und entwendeten am 20. April 2011 unter anderem mehrere Batterien, ein Kabel, eine Solarzelle und ein Radio von dem Firmengelände. Siforco verhandelte daraufhin zwar mit einem Vertreter aus Bongulu, schaltete aber gleichzeitig die lokalen Sicherheitskräfte ein.

Strafanzeige gegen Manager des Mutterkonzerns

Zwei Jahre nach dem Überfall auf Bongulu reichte das ECCHR gemeinsam mit Global Witness bei der Staatsanwaltschaft Tübingen Strafanzeige gegen einen leitenden Mitarbeiter der Danzer Group ein. Der Vorwurf: Beihilfe durch Unterlassen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, zur gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Brandstiftung. Der Manager habe es pflichtwidrig unterlassen, zu verhindern, dass die Tochterfirma die Verbrechen der kongolesischen Sicherheitskräfte unterstützt. Die Staatsanwaltschaft Tübingen muss nun feststellen, ob sich der Angezeigte strafbar gemacht hat.

Kein Einzelfall: Polizei und Armee im Einsatz für private Firmen

Der Danzer-Fall ist typisch für eine weit verbreitete Problematik in Afrika, Asien und Lateinamerika: Projekte oder Geschäfte transnationaler Unternehmen führen zu sozialen Konflikten, in die dann lokale Sicherheitskräfte mit oft extremer Gewalt eingreifen. Nicht selten werden Polizisten und Soldaten von den Unternehmen unmittelbar eingeschaltet und teilweise gar unterstützt; bei ihren Einsätzen missachten diese dann immer wieder rechtsstaatliche Verfahren und begehen gravierende Menschenrechtsverletzungen.

Unternehmen wie die Danzer Group müssen die speziellen menschenrechtlichen Risikolagen der Region, in der sie tätig sind, berücksichtigen. Das Management von Danzer hätte aus Studien und Berichten wissen können und müssen, dass es in der Provinz Équateur bei Polizeieinsätzen regelmäßig zu Gewalt gegen Zivilisten kommt oder auch dass die Provinz 2007 die zweithöchste Vergewaltigungsrate der gesamten DR Kongo hatte. Darüber hinaus ist allgemein bekannt, dass die Polizei- und Militärkräfte in der DR Kongo nicht nur ausgesprochen gewaltbereit, sondern mangels staatlicher Bezahlung auch auf bezahlte „Aufträge“ privater Auftraggeber angewiesen sind.

Sorgfaltspflicht von Managern – auch für Tochterunternehmen

Mit dem Fall Danzer will das ECCHR verdeutlichen, in welchem Umfang das Management europäischer Unternehmen verpflichtet ist, Tochterunternehmen zu kontrollieren und jeglichen Beitrag zu Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, die in Regionen wie der DR Kongo tätig sind. Gewaltsame Übergriffe und sexualisierte Gewalt durch Sicherheitskräfte sind dort keinesfalls als unerwartete, vereinzelte Exzesstaten zu werten. Ein Unternehmen, das in der DR Kongo tätig ist, muss solche Vorfälle vorhersehen und entsprechende Mechanismen im Unternehmen einführen, um jede Beteiligung an Menschenrechtsverbrechen zu vermeiden.

Das ECCHR stützt sich in der juristischen Argumentation sowohl auf die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Geschäftsherrenhaftung als auch auf zahlreiche internationale Standards, die umfassende menschenrechtliche Risikoanalysen von Unternehmen verlangen, die in Regionen mit schwierigen Menschenrechtssituationen tätig sind. Darüber hinaus haben Staaten die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die Gewalt an Frauen auch durch extraterritorial agierende Unternehmen verhindern.